Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 38

Artikel: Das "Samstagsgesetz" vor dem Ständerat

Autor: B.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das "Samstagsgeseth" vor dem Ständerat.

(Aus Mitteilungen des Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B-J. Seit nunmehr 13 Jahren ift die Novelle zum Fabrikgeset anhängig, welche bezweckt, am Samstag eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit für die unter dem Fabrikgeset stehenden Betriebe zu veranlassen. In der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins 1903 in Chur wurde die Frage als Haupttraftandum behandelt, nachdem die Zentralleitung eingehende Erhebungen in den Scktionen gemacht hatte, welche im Seft XX der gewerblichen Zeitfragen erschienen und der Bundesversammlung eingereicht worden sind.

Gang ohne Ginfluß ift die von uns geübte Rritik nicht geblieben und es sind wenigstens die schlimmsten Bestimmungen gestrichen oder gemildert worden.

Wir standen — auch mit dem Beschlusse der Dele= giertenversammlung auf dem Standpuntt, daß wir grundfäßlich nichts gegen den Arbeiterschutz einzuwenden hätten, allein protestieren müßten gegen die immer weiter gehende Unterstellung der Gewerbe unter das Fabrikgeset, welches für ihre Verhältnisse nicht passe und gegen die stets zunehmenden Zwangsbestimmungen, denen die Handhabung des Fabritgesetes huldigt. Wir betonten immer den großen Unterschied einer fürzern Arbeitszeit am Samstag für eine Fabrik, welche mit den Endkonsumenten der Waren gar nicht verkehrt, keine Reparaturen macht, und den Gewerben, welche den täglichen manigfachen Bedürsnissen des Publikums gerecht werden müssen. Durch eine Zusammenstellung der in den europäischen Industriestaaten geltenden Bestimmungen erbrachten wir den Nachweis, daß in keinem Lande mit Bezug auf Einschränkung der Arbeitszeit so weitgehende Bestimmungen bestehen und auf so weite Kreise ausgedehnt sind, als bei uns.

Dagegen forderten wir neuerdings ein schweizer. Gewerbegeset, worin auch die einschlägigen Ber-hältnisse für die Gewerbe in einem, diesen entsprechenden

Sinne geregelt würden.

Die Gesetzesvorlage hat nun schon einige Male zwischen National= und Ständerat die Beratungen ge-wechselt, immer wieder gab es Differenzen, die auch bis heute noch nicht ganz ausgeglichen find, und vielleicht dazu führen werden, das ganze Gefetz zu verunmöglichen.

Einigkeit zwischen den beiden Raten besteht in

folgenden Bunkten:

1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben ift die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt (bisher 10) und darf nicht über 5 Uhr am Rach= mittag ausgedehnt werden. Betrieben, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit nachweisen, konnen Ausnahmen durch den Bundesrat bewilligt werden. Hilfsarbeiten, welche zur Vorbereitung der Arbeit für bas allgemeine Personal dienen (z. B. Reffelheizen) find nicht inbegriffen.

2. Ausnahmen bezw. Bewilligungen für vorüber= gehende Verlängerung fann durch die Gemeindebehörden bewilligt werden, wenn eine bestimmte und zwingende äußere Berankaffung nachgewiesen wird — bis auf zwei Wochen, d. h. zweimal hintereinander. Der Bundesrat kann solchen Industrien, deren besondere Betriebsverhältnisse eine Ausnahme für längere Zeit benötigen, diesbezügliche Bewilligungen erteilen.

3. Die Strafbestimmungen des Fabritgesetes finden auch hier Amwendung.

"Uneinig find die Rate noch über folgende Bunkte: Der Nationalrat will das Verbot aussprechen, daß am Samstag Arbeit mit nach Haufe gegeben werde, mahrend der Ständerat dieses Berbot auf die ganze Woche ausdehnen will.

Um 12. Dez. kam diese Differenz im Ständerat zur Sprache und es wurde mit 24 gegen 9 Stimmen fest= halten beschlossen. Der Ständerat will also über den Rahmen des Gesetzes hinaus "eine Lücke im Fabrikgesetz ausfüllen", wie der Herr Kommiffionspräsident, Ständerat Hoffmann aus St. Gallen, sich ausdrückte. Die Kommission teilte sich in eine Minderheit und eine Mehrheit. Die erstere beautragte Zustimmung zum Nationalrat und hob hervor, daß die Ausdehnung verfassungswidrig sei, da sie in das Gebiet der Heimarbeit eingreife, wozu der Bund kein Recht habe. Namentlich die Uhren- und die Seidenindustrie würden geschädigt, auch die Konfektionsindustrie und andere seien in Mitleidenschaft gezogen.

Die Verfassung spricht in Art. 34 gang klar von dem Rechte des Bundes, Bestimmungen über die Arbeits= zeit in den Fabriken aufzustellen, eine Ginschränkung der Arbeitszeit außerhalb fann nicht herausgeklügelt werden. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit in der Ausführung der Befugnis so weit gehen zu durfen, ist die Berfassungsverletzung nicht entschuldigt, sonst könnte man ja unter diesem Vorwande alles Mögliche und Unmögliche verbieten — und verlangen.

Was der Nationalrat nunmehr beschließen wird, ist ungewiß. Beharren beide Rate auf ihrem Standpunkte. so wird die Vorlage dahinfallen. Siegt der Ständerat, so ist das Referendum wahrscheinlich, da die Uhren-industrie insbesondere mit dem Gesetz sehr unzufrieden ist. Kommt das Referendum zu Stande, so wird auch der Gewerbestand in seiner großen Mehrheit geschlossen gegen das Gesetz stimmen, aus den Gründen, welche, wie oben gezeigt, für den Gewerbestand das Gesetz als unannehmbar erscheinen lassen. Auch die Arbeiter= schaft, welche die weitgehenden Bestimmungen des Gesetzes nie verlangte, wird großenteils dagegen sein, wie die von den Fabrifinspektoren seinerzeit veranlaßte Abstimmung unter den Arbeiterinnen ergeben hat. Wo Stück-Aktord- und Stundenlöhne verabfolgt werden und eine Einbuße am Lohn durch das Gesetz entsteht, werden unter der Arbeiterschaft zahlreiche Gegner erwachsen. In den Gewerben, wo der Samstag oft der am stärksten belastete Tag ist, werden die Arbeiter mitgeschädigt. Die Ueberzeit an Samstagen, welche während der Saison vorkommt, ist mit ihren erhöhten Lohnansätzen den Arbeitern wohl zu gönnen, in der flauen Zeit, die oft länger ist als die Saison, gibt es nur zu gute Gelegenheit sich auszuruhen. Nach bem Gesetsesentivurf wird die Bewilligung erschwert, da fie nur für zwei Mal gewährt werden kann, denn es ist nach der Erfahrung nicht anzunehmen, daß die Bewilligung für öftere Benutung zahlreichen Industrien bezw. Gewerben gewährt wird. Der verlangte Nachweis dürfte in den meisten Fällen nicht in dem von den Behörden verlangten Sinne möglich fein.

Wenn das Publikum erfährt, wie es durch die Ver= fürzung der Arbeitszeit am Samstag mit seinen Reparaturen und Arbeiten gehindert werden wird, so dürfte dies ebenfalls nicht zur Beliebtheit des Gesetzes und zur Befferung der ohnehin bofen Stimmung gegen die bundespolizeiliche Gesetzgebung beitragen.

Einer Reihe von Fabriken kann die Vorlage erwünscht sein, da sie ihnen nichts Neues bringt, andere Insustrien schädigt sie wenigstens nicht stark, sie arbeiten ohnehin gegenwärtig oft — aus Mangel an Arbeit — mit reduzierter Arbeitszeit; für die zahlreichen Gewerbe, welche unter das Fabrikgesetz gestellt wurden, ist die Sache eine ganz andere. Wir wissen auch keinen Augen-blick, ob das Fabrikgesetz auf administrativem Wege nicht noch weiter auf die Gewerbe ausgedehnt wird,

trot gegenteiligem Sinne und Wortlaut der Verfassung, die nie in jener Art gedacht waren — und dann gelten auch für diese natürlich die Bestimmungen über die Samstagsarbeit. Wie das herauskommen wird, können diejenigen Gewerbe — Meister und Arbeiter besten erzählen, die jett die neuen Artikel, die am grünen Tisch aufgestellt und genehmigt werden beren Aufstellung man die Intereffenten gar nicht einmal konsultierte, zu kosten bekommen. Zu einer schwei= zerischen Gewerbegesetzung rafft man sich nicht auf, tropdem ihr dringendes Bedürfnis von allen Seiten, auch in der Bundesversammlung bei Anlag der Beratung des vorliegenden Gesetzes als durchaus not= wendig bezeichnet wurde, während die Gewerbe immer mehr in ein Verhältnis gedrängt werden, das schließlich ganz unhaltbar wird.

Würde das Referendum gegen das Samstagsgesetzergriffen und die Vorlage — wir zweiseln keinen Augensblick daran — verworfen, so würde dies sehr wahrsscheinlich dem jezigen Systeme der bloßen Flickarbeit eine Ende bereiten und der Schaffung eines Gewerbes

gesetes wesentlich Vorschub leiften.

Die Samstagsruhe ist namentlich den Fabrikarbeitersfrauen sehr zu gönnen, ob sie, insbesondere den ledigen Arbeitern, am Zahltage große Segnungen bringt — darüber kann man sehr geteilter Meinung sein.

Beiden der Beit.

(Aus Mitteilungen bes Setretariates bes Schweiz. Gewerbevereins.)

Aus Basel wird berichtet:

"Letthin kam vor Schiedsgericht ein Streitfall zwischen dem Konsumverein und einem Angestellten zur Behandlung. Da die drei Zivilgerichtspräsidenten Mitglieder des Konsumvereins sind, mußte zur Grledigung des Falles ein dem Allgemeinen Konsumverein nicht angehöriges Mitglied, Dr. Ehrismann, beigezogen werden."

Diese Kreise zählt man sonst nicht zu den Mindersbemittelten, dagegen ist man seitens der Leitung des Konsumvereins immer gerne bereit, um die angebliche Gemeinnützigkeit zu beweisen, von dem wohltätigen Einssluß der Konsumvereine sür das "lohnarbeitende" Bolk zu reden. Basel steht mit seinem Konsumverein in der Schweiz einzig da, denn durch das an ein Monopol grenzende Milchgeschäft sind u. a. viele Leute gezwungen, beim Konsumverein zu kaufen. Allein auch abgosehen hievon, sind es leider auch noch kurzssichtige Handwerker genug, welche die Konsumvereine unterstützen, ohne zu bedenken, mit welchen kommunistischen Zielen hier gesarbeitet wird.

Ausrottung des selbständigen Handels — und der Produktion, Ginleitung in den kommunistischen Staat ist das Ziel. Das Privateigentum, das persönliche Streben nach Ersolg werden aufgehoben, und alles soll in einer Gleichmäßigkeit aufgehen, die die Individualität nicht zur Entwicklung bringen kann. "Kein Herr, kein Knecht" klingt paradiessisch, aber alles hat seine zwei Seiten. Wo das Streben nach einer privaten Selbständigkeit sehlt, da kommt kein Kultursortschritt zu Stande, sondern Stumpssinn wird die Folge sein.

Someizerifder Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschuffes. In Ausführung der Beschlüffe des Zentralborstandes werden weitere Maßnahmen zur Förderung der Gewerbegesetzgebung besprochen. — Zur Schaffung einheitlicher Maßmethoden im Baugewerbe sind nun von den Berufsverbänden und einzelnen Fachmännern Vorschläge eingelangt und sollen zusammengestellt werben. Demnächst wird eine aus Abgeordneten des schweizer. Ingenieurs und Architektenbereins, des schweizer. Baumeisterverbandes, des Schweizer. Gewerbesterins und den interessierten Baugewerbeverbänden des stehende Kommission dieses Material prüsen und über die weitern Schritte beraten. — Der Bericht über die Lehrlingsprüsungen pro 1904 wird Ende Jahres erscheinen; auf diesen Zeitpunkt können auch die Beiträge an die Prüsungskreise entrichtet werden. Der Bericht wird auch in französischer Ausgabe erscheinen. — Um den zahlreichen Gesuchen um Wandervorträge besserntsprechen zu können, wird man auf Gewinnung neuer geeigneter Reserenten Bedacht nehmen müssen. — Die Entwürse für ein schweizer. Zivilrecht und revidiertes Obligationenrecht sollen mit Bezug auf die Postulate des Gewerbestandes geprüst werden.

Als neue Sektion ift der Schweizer. Malermeisterverband mit 278 Mitgliedern beigetreten. Beitere Beitritte stehen in Anssicht. WK.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Driginal-Mitteilungen.) Rachbrud verboten.

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis I. Erweiterung der Station St. Maurice. Sämtliche Erd- und Maurerarbeiten an Buchser & Broggi, Unternehmer in Kußnacht (Schwy3).

Schweizer. Bundesbahnen, Kreis III. Untersührung der Buchserftraße im Bahnhof Narau. Die Erd-, Maurer- und Chaufsierungs- arbeiten an das Baugeschäft Schäfer & Cie. in Narau, in Berbindung mit der Unternehmung Gribi, Hafler & Cie., Burgdorf.

Neubau Seminar Unterfiraß-Zürlch. Sämtliche Installationen, wie Kläranlage, Closets, Badeanlagen, Warmwafferversorgung, Gasbeleuchtung an Rob. Liechti, Ingenieur, Zürich.

Kantonales Oberseminar Bern. Die famtlichen Schieferbecterarbeiten an bas Schieferbectergeschäft Frit Haborn in Bern.

Freitreppen-Unlage von der Bestaloggistraße nach der Unterstraße in St. Gallen. Gro- und Maurerarbeitem an J. Merz, Baumeister, St. Gallen; Granitarbeiten an J. Rühe, St. Gallen.

Kirchenban St. Josephen-Abtwil. Schreinerarbeiten: Bestuhlung an Taubenberger, St. Fiben; Sakristeikasten, Türen 20. an Sager, Lömmenschwil.

Kindergarten-Nenbau Keenzlingen. Erdarbeit an Affordant Rift; Maurerarbeiten an Ofterwalder, Baumeister; Steinhauerarbeit an Neuweiler, Baumeister; Verpugarbeit an Gipfermeister Graber; Zimmerarbeit an Zimmermeister Ammann; Dachbeckerarbeit an Dachbecker Forster; Flaschnerarbeit an K. Neuweiler, Flaschner; Schreinerarbeit an Müller-Osterwalder, Schreinermstr.; Glaserarbeit an Brüllmann, Glasermeister; Schlosserarbeit an Uhrenbacher-Neuweiler; Malerarbeit an Jörgensen, Malermeister, alle in Kreuzlingen. Bauleitung: Th. Scherrer, Architekt, Kreuzlingen.

Ban des Erholungshaufes Adetswil. Malerarbeit an S. Seß, Malermeister, Kempten; Parquetarbeiten an Müller-Deller, Bausgeschäft, Wilflingen. Bauleitung: H. Meier, Architett, Wehikon.

Schulhausban Birmenftorf (Nargan). Die Grd- und Zementarbeiten für die Kanalisation an Albert Zehnder, Maurermeister, Birmenstorf.

Erstellung eines betonierten Baffersammlers in Dufferswil bei Litisburg (Toggenburg) an J. G. Lichtensteiger, Maurer, daselbft.

Verschiedenes.

Schulhausban Luzern. Der Stadtrat unterbreitet dem Grußen Stadtrat zu handen der Einwohnergemeinde Bericht und Antrag betreffend die Erstellung eines Schulhauses mit Dependenzen, sowie von Feuerwehrslokalen auf der Liegenschaft Weggismatt. Der Antrag lautet dahin:

1. Der Stadtrat sei zu beauftragen, auf der Liegensichaft Weggismatt ein Schulhaus mit Turnhalle und Schuthalle, sowie ein Turns und Spielplatz und zwei Fenerwehrlotale zu erstellen, sowie die hierzu nötigen Straßen und eine öffentliche Anlage auszuführen, entsprechend den vorgelegten Plänen.